

Ramallo, Valentin, *El Derecho y el Misterio de la Iglesia* (AnGr vol. 190. Series Facultatis Iuris Canonici: Sectio B, n. 32). Gr. 8° (XV u. 473 S.) Rom 1972, Università Gregoriana. 8000 L.

Bald wird sich ein Jahrhundert vollendet haben, seit *R. Sohm*, getragen vom Kirchenverständnis der lutherischen Theologie, der Kirche den Charakter eines rechtlich verfaßten oder auch nur in Rechtsbegriffen faßbaren Gebildes abgesprochen hat und wir uns mit dieser Sohmschen These auseinanderzusetzen haben. Vorliegendes Buch ist kein Beitrag zu dieser uns im deutschen Sprachgebiet geläufigen Problematik; in seinem umfangreichen Schriftenverzeichnis, das eine Fülle deutschsprachlichen Schrifttums aufweist, sucht man den Namen Sohm vergebens. Der offenbar in streng scholastischer Schule aufgewachsene, theologisch, metaphysisch, erkenntnistheoretisch und rechtsphilosophisch gleich interessierte Verf. wählt einen völlig anderen Ansatz. Das Mysterium der Kirche oder in anderen Worten ihr übernatürliches Sein erschließt sich uns *nur* und kann von uns nicht anders erfaßt werden *als* in Begriffen unserer Erfahrungswelt, näherhin unserer verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen. Ob es ein Kirchenrecht gibt oder auch nur geben kann, hängt daher davon ab, ob die Kirche ihr Selbstbewußtsein in Rechtsbegriffen ausdrücken kann.

Um diese Frage beantworten zu können, müßten wir im vorhinein uns darüber klar sein, was das Recht *ist* bzw. wie R. das Recht *versteht*. Leider bleibt er uns hier eine klare Auskunft schuldig. Eine eindeutige Aussage darüber, was das Recht ist und worin die Eigentümlichkeit besteht, durch die Rechtsnormen sich von Normen anderer Art unterscheiden, m. a. W. welches ihre *differentia specifica* ist, sucht man – wie bei so vielen Autoren – so auch bei unserem Verf. leider vergeblich. Daß er Rechtsnormen als sittlich verpflichtend ansieht, steht wohl außer Zweifel. Unverkennbar schreibt er ihnen auch so etwas wie Zwangscharakter zu, doch erblickt er darin wohl kein Wesensmerkmal. Hinreichend deutlich wird, daß das Recht etwas mit der „socialidad“ zu tun hat und folgerecht das Kirchenrecht, falls es ein solches gibt, es mit der „socialidad cristiana“ zu tun haben muß. Leider verunklart er das wieder durch seine These, in der eschatologischen Vollendung werde es keine „juridicidad“ mehr geben (89); ist das Kirchenrecht Ausdruck oder Ausfluß der „socialidad cristiana“, dann würde diese seine These doch bedeuten, daß in der eschatologischen Vollendung die „socialidad cristiana“ zu bestehen aufgehört hätte. Wenn Christus das Reich dem Vater übergibt und damit das vollendete „Gott alles in allem“ beginnt, hebt er doch die „socialidad cristiana“ nicht auf, sondern führt sie im Gegenteil zu ihrer abschließenden Vollendung. Der sonst so präzise und exakt arbeitende Verf. hat es versäumt, gerade den Begriff, um den sich letzten Endes alles dreht, scharf und eindeutig herauszuarbeiten; offenbar stellt er sich vor, dieser Begriff, den alle im Munde führen, werde auch von allen übereinstimmend klar und eindeutig verstanden; so wünschenswert das wäre, es trifft leider nicht zu.

So beschreitet R., anstatt uns kurz und bündig zu sagen, wie er den Begriff „Recht“ versteht, einen für ihn selbst und für seine Leser sehr viel beschwerlicheren Weg. Zunächst geht es um die Vorfrage, ob denn ein Kirchenrecht überhaupt *möglich* sei. Da – wie das Göttliche und Übernatürliche überhaupt – so auch das, was die Kirche in ihrem innersten Wesen nach ist, sich nur in *analogen* Begriffen erfassen läßt, muß dies, wenn anders das Selbstverständnis der Kirche in Rechtsbegriffen seinen Ausdruck finden soll, auch von diesen gelten. Soll es daher neben dem weltlichen Recht auch ein kirchliches Recht geben, dann kann der beide umgreifende Oberbegriff „Recht“ nur ein *analoger* sein, und dasselbe gilt von jedem einzelnen Rechtsbegriff, der dem kirchlichen Recht mit dem weltlichen gemeinsam ist. – Schwerer konnte V. sich seine Aufgabe kaum machen. Auf den vielleicht allzu bequemen Weg, einfach von der Tatsache auszugehen, daß die Kirche als ein soziales Gebilde, als ein Verband, wenn auch von sehr eigener Art, unter einer Vielfalt von Verbänden jedermann vor Augen steht, hat er durch den von ihm gewählten Ansatz verzichtet. Für ihn ist die Kirche *nicht* zunächst einmal eine von ihrem göttlichen Stifter errichtete und mit einer Verfassung ausgestattete, in Raum und Zeit dingfeste Organisation oder Institution, sondern das große „Sakrament“ der Erlösung, das sich in den 7 einzelnen Sakramenten entfaltet. Demnach ist die Struktur der Kirche mindestens primär nicht juristisch, sondern *sakramental*.

Glied der Kirche wird man, indem man durch die Taufe in sie als Glied unter

Christus als dem Haupt eingliedert wird; eine Gliedstellung besonderer Art als Amtsträger, insbesondere in bezug auf die Eucharistie, wird vermittelt durch das Sakrament der Weihe; die Eucharistie selbst ist der Mittelpunkt der Kirche und allen kirchlichen Lebens überhaupt. Diese deutliche Vorbetonung des Sakramentalen gegenüber dem Juridischen und Jurisdiktionellen liegt zweifellos ganz in der Linie des 2. Vatikan. Konzils, das bspw. den bischöflichen Weihegrad so nachdrücklich gegenüber der Jurisdiktionsgewalt vorbetont. Was bleibt da für das Kirchenrecht überhaupt noch zu tun übrig? Das Kirchenrecht trifft Vorkehrung, daß die Getauften als Glieder der Kirche ihre Charismen in einer Weise betätigen, die den anderen auf ihrem Weg zum übernatürlichen Heil förderlich, auf keinen Fall aber hinderlich oder gar schädlich ist; ebenso auf der höheren Ebene, daß die Inhaber der Weihewalt von dieser den rechten Gebrauch machen und nicht der Versuchung erliegen, sie zu mißbrauchen und die freie Entfaltung der allen Getauften geschenkten Gnadengaben zu beeinträchtigen.

Die Kirche als Mysterium, als das große Sakrament, lebt nicht von rechtlichen Normen, sondern von den Gnadengaben; Aufgabe des Rechtes ist es, deren Entfaltung zu schützen und vor Abwegen zu bewahren. Die hierarchische Struktur der Kirche bleibt völlig unangetastet, doch ist von ihr in diesem Buch weiter nicht die Rede, um so ausführlicher dagegen von den „*asociaciones carismáticas*“, d. i. den in der Kirche aus charismatischem Impuls sich bildenden Vereinigungen oder Zusammenschlüssen Getaufter, zu denen nicht nur die Orden und religiösen Genossenschaften und die im CJC can. 684 ff. behandelten „*associationes fidelium*“ zählen, sondern unterschiedslos alle unter dem Antrieb der Gnade sich bildenden Zusammenschlüsse Getaufter. Das Kirchenrecht hat zu gewährleisten, daß im Innenverhältnis alles, was unternommen wird, dem eigenen übernatürlichen Heil der Mitglieder förderlich und nicht abträglich, und daß im Außenverhältnis das Wirken der Vereinigung auch Dritte und die Kirche im Ganzen auf dem Heilsweg fördert, nicht hindert.

Mustertextwürfe für ein seiner Konzeption entsprechendes Kirchenrecht legt der Verf. nicht vor. Bestimmt würde ein Grundgesetz der Kirche als *Sacramentum salutis*, wenn überhaupt, so nur verschwindend wenig mit dem gemeinsam haben, was derzeit als *lex fundamentalis Ecclesiae* geplant wird. Nichtsdestoweniger muß, ja darf und wird es zu keinem Widerspruch kommen. Die Kirche kann ihr Selbstverständnis niemals erschöpfen und muß es daher immer in beschränkter Weise aussprechen; selbst wenn sie es in Rechtsbegriffen ausspricht, kann sie es auf mehrere einander ergänzende Weisen tun.

V. arbeitet streng methodisch, fast könnte man sagen pedantisch. Zu Beginn jedes Abschnitts werden die Gedankenschritte, die er zu tun gedenkt, aufgezählt und dann genau in der angekündigten Reihenfolge ausgeführt; zum Schluß werden sie noch einmal zusammengefaßt. Damit erleichtert er es dem Leser, seinen oft sehr abstrakten und spekulativen Gedanken zu folgen; dafür muß dieser eine gewisse Umständlichkeit in Kauf nehmen. In einer Zeit, da so viele Autoren ohne Rücksicht auf ihre Leser es an geordneter Gedankenführung und an sorgfältigem sprachlichem Ausdruck allzusehr fehlen lassen, kann man dem Verf. die Anerkennung für seine saubere Arbeitsweise nicht versagen.

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Legge e Vangelo, *Discussione su una legge fondamentale per la Chiesa* (Testi e ricerche di Scienze religiose, 8). Gr. 8° (712 S.) Brescia 1972, Paideia Editrice.

Dieses Sammelwerk des Istituto per le Scienze religiose di Bologna vereinigt Aufsätze einer Mehrzahl von Verfassern, die mit einer Ausnahme alle dem Vorhaben einer *lex Ecclesiae fundamentalis* (hinfort LEF) grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen; auch der eine, der ein solches Vorhaben nicht grundsätzlich ablehnt, ist entschiedener Gegner des bis jetzt vorliegenden Entwurfs.

Als Historiker beruft J. Alberigo (15–37) sich auf die geschichtliche Erfahrung, wie er sie sieht: von Anfang an seien nicht allein die Rechtsregeln, sondern auch die Glaubensbekenntnisse in den Teil- oder Gliedkirchen gewachsen; der Versuch, von oben her eine einheitliche Regelung aufzuerlegen, bedeute einen Bruch mit der ganzen Überlieferung. In einem Exkurs (38–42) übt er am derzeit regierenden Papst, allerdings ohne ihn ausdrücklich zu nennen, bittere Kritik.